

Organisationshandbuch von Bildung Thurgau

Inhalt

Statuten (S. 2)

Finanzreglement (S. 10)

Reglement Teilkonferenzen (S. 12)

Reglement Rechtsberatung und Rechtsschutzversicherung (S. 14)

Medienreglement (S. 17)

Organigramm von Bildung Thurgau (S. 19)

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 17.09.2005 genehmigt
Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 8. November 2006
Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2007
Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2008
Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 25. November 2009

Postadresse

Bankplatz 5
8510 Frauenfeld

Telefon und Fax

T 052 720 15 41
F 052 720 17 13

Internet

E info@bildungthurgau.ch
W www.bildungthurgau.ch

STATUTEN

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1.) Unter dem Namen Bildung Thurgau (Verband der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Thurgau) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2.) Der Sitz von Bildung Thurgau befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1.) Bildung Thurgau ist die Berufsorganisation aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche an den öffentlichen und privaten Thurgauer Schulen einen pädagogischen, erzieherischen oder therapeutischen Auftrag haben und befasst sich mit gewerkschaftlichen, pädagogischen und berufspolitischen Fragen.
- 2.) Bildung Thurgau ist partei- und konfessionsunabhängig.
- 3.) Bildung Thurgau ist mit seinen Mitgliedern eine Kantonalsektion des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH).
- 4.) Die Hauptaufgaben des Verbandes sind:
 - Er steht für die Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein und nimmt diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden wahr.
 - Er setzt sich für die Förderung und Entwicklung der Schule ein.
 - Er berät seine Mitglieder in Fragen der Anstellung und der Berufsausübung.
 - Er gewährt Rechtshilfe und Rechtsbeistand im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Genauere Angaben siehe Beratungsreglement.
 - Er nimmt das Mitwirkungsrecht gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen wahr.
 - Er hat Antragsrecht an das Departement.
 - Er arbeitet auf Grund von Leistungsvereinbarungen mit dem DEK, AVK, ABB und AMH zusammen.

Art. 3 Verbandspolitik

- 1.) Bildung Thurgau umschreibt seine Verbandspolitik in Grundsätzen zu wichtigen berufs- und bildungspolitischen Fragen in Form von Positionspapieren und in einem mehrjährigen Tätigkeitsprogramm. Der Verband orientiert sich dabei an seinem von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Strategiepapier.
- 2.) Als Richtschnur der Verbandspolitik dienen LCH-Papiere, wie das LCH-Berufsleitbild oder die LCH-Standesregeln, sowie die pädagogischen Richtlinien.

Art. 4 Information

- 1.) Bildung Thurgau publiziert zur Information seiner Mitglieder eine im Mitgliederbeitrag enthaltene Verbandszeitschrift und unterhält eine Website. Hierfür bestimmt die Geschäftsleitung eine Redaktionsleitung und erlässt ein Reglement für die Redaktion.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Bildung Thurgau kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 1.) Aktivmitglieder: Vollzeit- und Teilzeitangestellte und Vikarinnen / Vikare, welche von einer öffentlichen oder privaten Thurgauer Schule beschäftigt werden und einen pädagogischen, erzieherischen oder therapeutischen Auftrag erfüllen.
- 2.) Passivmitglieder: Bildung Thurgau-Mitglieder, welche alters- oder krankheitshalber aus dem Schuldienst zurücktreten, oder nicht mehr an einer Thurgauer Schule unterrichten und Aktivmit-

glieder, welche während mindestens sechs Monaten keinen Arbeitslohn beziehen, weil sie unbezahlten Urlaub, eine Aus- oder Weiterbildung machen oder arbeitslos sind.

- 3.) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um Bildung Thurgau und um das Schulwesen verdient gemacht haben.

Art. 6 Aufnahme

- 1.) Die Aufnahme der Aktiv- und der Passivmitglieder erfolgt durch erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages und erneuert sich danach automatisch zum gleichen Pensum für das nächste Schuljahr, wenn nicht bis Ende Juni des laufenden Schuljahres gemäss Artikel 8, Absatz 1 die Mitgliedschaft gekündigt oder die Pensenänderung mitgeteilt wird.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Doppelmitglieder im Sinne von Art. 11 Abs. 2 haben in beiden Teilkonferenzen Stimm und Wahlrecht.
- 2.) Rechtsberatung: Sämtliche Aktivmitglieder haben uneingeschränkten Anspruch auf die Rechtsberatung von Bildung Thurgau.
- 3.) Sämtliche Mitgliederkategorien profitieren von den Dienstleistungen von Bildung Thurgau und erhalten insbesondere die Verbandszeitschrift.
- 4.) Mitgliedschaft LCH: Aktivmitglieder sind automatisch auch Mitglieder beim LCH. Bildung Thurgau zieht den Mitgliederbeitrag für LCH ein.
- 5.) Mitgliedschaft **personal**thurgau: Bildung Thurgau ist Mitglied im Dachverband Thurgauer Personalverbände. Bildung Thurgau zieht den Mitgliederbeitrag für **personal**thurgau ein, welcher bei Voll- und Teilpensen gleich hoch ist.
- 6.) Für die Aktivmitglieder von Bildung Thurgau besteht eine obligatorische Berufsschutzversicherung. Die Prämie dafür wird mit dem Mitgliederbeitrag eingezogen.
- 7.) Beitragspflicht: Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich, den von der Delegiertenversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Doppelmitglieder bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie Einzelmitglieder. Lehrpersonen mit einem Kleinpensum (weniger als 10 Lektionen) entrichten einen reduzierten Beitrag.
- 8.) Mit der Aufnahme in Bildung Thurgau verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der LCH-Standesregeln.

Art. 8 Austritt, Pensenänderung, Antrag auf Passivmitgliedschaft und Ausschluss

- 1.) Der Austritt aus dem Verband, die Angabe einer beitragsrelevanten Pensenänderung sowie die Änderung der Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft sind nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Die Austrittserklärung, die Bekanntgabe der Pensenänderung oder der Beleg der Schulgemeinde oder der Arbeitslosenkasse, dass während mindestens sechs Monaten kein Arbeitseinkommen erfolgte, müssen mit dem Formular auf der Homepage, schriftlich oder per Mail erfolgen und spätestens Ende Juni bei der Geschäftsstelle eintreffen. Sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 nicht mehr gegeben, erlöscht die Mitgliedschaft automatisch. Diese Änderung muss Bildung Thurgau auf gleichem Weg wie die Kündigung mitgeteilt werden, damit keine Rechnung verschickt wird.
- 2.) Mitglieder, die dem Verband schaden, seinem Zweck zuwider handeln oder die LCH-Standesregeln verletzen, können ausgeschlossen werden. Die Kompetenz für den Ausschluss liegt bei der Geschäftsleitung. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, bei der Delegiertenversammlung zu rekurrieren.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe von Bildung Thurgau sind:

- die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)
- Folgende Teilkonferenzen (TK):
 - Thurgauer Kindergartenkonferenz (TKK)
 - Thurgauer Unterstufenkonferenz (TUK)
 - Thurgauer Mittelstufenkonferenz (TMK)
 - Thurgauer Konferenz SEK I TG (Sek I TG)
 - Thurgauer Konferenz der Heilpädagogischer Lehrpersonen (TKHL)
 - Thurgauer Berufsschullehrer Konferenz (TBK)
 - Thurgauer Konferenz der Mittelschullehrkräfte (TKMS)
- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 10 Urabstimmung

- 1.) Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft der Urabstimmung unterbreitet wird.
- 2.) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich bei allen Mitgliedern. Die Stimmenden entscheiden mit einfachem Mehr.

Art. 11 Die Teilkonferenzen

- 1.) Die Teilkonferenzen setzen sich aus den Aktivmitgliedern der entsprechenden Stufe oder Fachschaft zusammen.
- 2.) Wer in zwei Stufen tätig ist, kann als Doppelmitglied aufgenommen werden.

Art. 12 Die Aufgaben der Teilkonferenzen

- 1.) Die Teilkonferenzen setzen die Strategie von Bildung Thurgau um. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung des Unterrichts, der Aus- und Weiterbildung und der Schulentwicklung;
 - Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Schule betreffen;
 - Behandlung von Aufträgen der Geschäftsleitung;
 - Ausübung des Begutachtungs- und Antragsrechtes;
 - Nimmt das Mitspracherecht beim Aushandeln von Leistungsaufträgen wahr.
- 2.) Die Teilkonferenzen benennen die Delegierten von Bildung Thurgau aus ihren Stufen oder Fachschaften.
- 3.) Die Teilkonferenzen wählen einen Vorstand, welcher aus drei bis sieben Aktivmitgliedern besteht. Doppelmitglieder können nur in einer Teilkonferenz in den Vorstand gewählt werden. Mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4.) Der Vorstand bearbeitet Konferenzthemen in Absprache mit der Geschäftsleitung, bereitet die Tagungen vor und führt Konferenzbeschlüsse aus. Er kann Delegierte für kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen wählen (ausser jenen für die Delegiertenversammlung Bildung Thurgau).
- 5.) Die Teilkonferenzen erstellen ein Geschäftsreglement, das sich an den Statuten von Bildung Thurgau orientiert.
- 6.) Die Mitglieder der Teilkonferenzen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Konferenzpräsidentin oder des Konferenzpräsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, sofern die Teilkonferenz ihre Buchhaltung selber führt

- Wahl der Delegierten und Suppleanten für die Delegiertenversammlung Bildung Thurgau
 - Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Jahresrechnung
- 7.) Die Mitglieder können gemäss dem Reglement der entsprechenden Teilkonferenz ihre Aufgaben und Befugnisse einer Delegiertenversammlung abtreten.
- 8.) Die Teilkonferenzen versammeln sich in der Regel jährlich zu einer ordentlichen Tagung. Ausserordentliche Tagungen und weitere Veranstaltungen können auf Anordnung der Geschäftsleitung, des Konferenzvorstandes oder auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder durchgeführt werden.

Art. 13 Die Delegiertenversammlung (DV)

- 1.) Die Delegiertenversammlung (DV) ist oberstes Organ von Bildung Thurgau.
- 2.) Die DV setzt sich wie folgt zusammen:
- je zwei Mitglieder aus den Vorständen der Teilkonferenzen;
 - je eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter pro angefangene 25 Aktivmitglieder einer Teilkonferenz (mindestens 4, maximal 16); Doppelmitglieder im Sinne von Art. 11 Abs. 2 zählen dabei hälftig.
 - Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Mit beratender Stimme nehmen teil:
- Leiterin / Leiter der Redaktion
 - Leiterin / Leiter der Beratungsstelle
 - je zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro assoziiertem Verband

Art. 14 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 1.) Verbandsziele: Beschlussfassung über Strategiepapier, Grundsätze und Rahmenbedingungen sowie Ziele der Verbandstätigkeit und der Zusammenarbeit mit den Schulpartnern.
- 2.) Ordentliche Jahresgeschäfte: Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- 3.) Wahlen: Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Verbandes, der Co-Präsidentin / des Co-Präsidenten des Verbandes und der Rechnungsprüfungskommission.
- 4.) Ausserordentliche Geschäfte: Statuten- und Reglementrevisionen, Genehmigung von Leistungsaufträgen, Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse der GL, Behandlung von Anträgen, Anordnung einer Urabstimmung über ein Sachgeschäft, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aufnahme und Entlassung von Teilkonferenzen, Aufsicht über die Organe mit dem Recht auf Abberufung von Mitgliedern der Organe aus wichtigen Gründen und Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

- 1.) Die Delegiertenversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt.
- 2.) Die Ankündigung der DV erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch die GL bei gleichzeitiger Zustellung der Traktandenliste, der Beschlussdokumente und der Wahlvorschläge an die Mitglieder.

Art. 16 Anträge

- 1.) Antragsberechtigt sind die unter Art. 9 erwähnten Organe sowie assoziierte Verbände gemäss Art. 28.
- 2.) Anträge auf Änderung der Traktandenliste der DV sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 3.) Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit gestellt werden.

Art. 17 Beschlussfassung, Wahlen

- 1.) Die ordnungsgemäss einberufene DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig (ausgenommen Verbandsauflösung siehe Art. 32).

- 2.) Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 3.) Die DV beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 4.) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 5.) Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen.
- 6.) Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 7.) Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Ein Drittel der Delegierten, vier Teilkonferenzen oder ein Zehntel der Mitglieder können innerhalb von einem Monat eine Urabstimmung über eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Sachfrage verlangen. Diese ist innerhalb der nächsten drei Monate durchzuführen.

Art. 18 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1.) Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt werden:
 - von der Geschäftsleitung
 - von einer Teilkonferenz
 - von einem Fünftel der Aktivmitglieder
- 2.) Die Fristen für die Einberufung und das Einbringen von Anträgen für die Traktandenliste richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche DV.

Art. 19 Die Geschäftsleitung (GL)

- 1.) Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsidentin oder Präsident
 - Co-Präsidentin oder Co-Präsident
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Teilkonferenzen, in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Geschäftsleitung Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Teilkonferenz.Die Geschäftsleitung kann zur Bearbeitung von Themen Projektgruppen im Sinne von Art. 23 einsetzen.
- 2.) Mitglieder der GL werden angemessen entlastet oder besoldet gemäss Finanzreglement.
- 3.) An den Sitzungen nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme und Antragsrecht die Leitungen der Redaktion und der Beratungsstelle teil.

Art. 20 Aufgaben der Geschäftsleitung

- 1.) Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung von Bildung Thurgau im Sinne des Zweckartikels (Art. 2)
 - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - Besprechung der laufenden Geschäfte und deren Erledigung oder Zuweisung an Teilkonferenzen oder Projektgruppen zur Erledigung
 - Aufnahme von Anträgen der Teilkonferenzen, Delegierten und assoziierten Verbänden
 - Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
 - Koordinierung der Arbeit und des Budgets
 - Einreichung von Anträgen an das Departement für Erziehung und Kultur
 - Genehmigen der Pflichtenhefte für Präsidentin oder Präsident, CO-Präsidentin oder Co-Präsident, Geschäftsleitungsmitglieder, Leitung Beratungsstelle, Redaktionsleitung, Sachbearbeitung
 - Regelung der Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Genehmigung der Anstellungsverträge
 - Wahl von Delegationen in kantonale oder schweizerische Gremien / Organisationen
 - Aushandeln von Leistungsaufträgen mit dem Kanton

- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich Schule
- 2.) Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Kompetenz eines Organs zugeschrieben sind, fallen in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung.

Art. 21 Die Präsidentin / der Präsident

- 1.) Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verband nach aussen.
- 2.) Sie / er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitungssitzungen.
- 3.) Sie / er pflegt oder sorgt für die Verbindungen zu anderen Organisationen, dem Dachverband LCH, den Chargierten im Erziehungsdepartement und Exponenten der Bildungspolitik.
- 4.) Sie / er befasst sich mit Schul- und Bildungspolitik, verfolgt pädagogische und standespolitische Ziele und leitet deren Erledigung in der Geschäftsleitung.
- 5.) Sie / er ist für die Personalführung und Betreuung der Angestellten von Bildung Thurgau verantwortlich.

Art. 22 Die Co-Präsidentin / der Co-Präsident

- 1.) Sie / er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit oder Ausfall.
- 2.) Sie / er bearbeitet zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Geschäfte von Bildung Thurgau.

Art. 23 Projektgruppen

- 1.) Projektgruppen werden durch die Geschäftsleitung befristet für die vertiefte Bearbeitung spezifischer Sach- und Fachprobleme eingesetzt.
- 2.) Zusammensetzung, Ziele, Kompetenzen und Budget der Projektgruppen werden jeweils von der Geschäftsleitung festgelegt.
- 3.) Die Mitglieder der Projektgruppen werden in der Regel aus der Geschäftsleitung und den Vorständen der Konferenzen rekrutiert.

Art. 24 Amtsdauer

- 1.) Die Präsidentin / der Präsident, die CO-Präsidentin / der Co-Präsident, die Delegierten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2.) Rücktritte von GL-Mitgliedern sind jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Vorankündigung möglich.

Art. 25 Redaktion BILDUNG THURGAU

- 1.) Die Leiterin / der Leiter Redaktion wird nach Ausschreibung der Stelle durch die Geschäftsleitung gewählt und mittels privatrechtlichem Arbeitsvertrag analog der Rechtsstellungsverordnung für das Staatspersonal des Kantons Thurgau eingestellt und besoldet oder im Auftragsverhältnis mit einer Pauschale entschädigt.
- 2.) Die Leiterin / der Leiter der Redaktion ist der Geschäftsleitung gegenüber verantwortlich. Die Befugnisse und besonderen Aufgaben sowie die Tätigkeiten sind im Pflichtenheft der Geschäftsleitung festgehalten.

Art. 26 Beratungsstelle

- 1.) Die Leiterin / der Leiter der Beratungsstelle wird nach Ausschreibung der Stelle durch die Geschäftsleitung gewählt und mittels privatrechtlichem Arbeitsvertrag analog der Rechtsstellungsverordnung für das Staatspersonal des Kantons Thurgau eingestellt und besoldet.
- 2.) Die Leiterin / der Leiter der Beratungsstelle ist der Geschäftsleitung gegenüber verantwortlich. Die Befugnisse und besonderen Aufgaben sowie die Tätigkeiten sind im Pflichtenheft der Beratungsstelle festgehalten.

Art. 27 Rechnungsprüfungskommission

- 1.) Sie besteht aus drei Mitgliedern.
- 2.) Sie prüft die Einhaltung des Budgets und die finanzielle Einhaltung der Beschlüsse.
- 3.) Sie erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der DV.
- 4.) Sie hält Kontakt zur Buchhaltungsstelle und zur Geschäftsleitung.

Art. 28 Assoziierter Verband

- 1.) Andere Organisationen von Lehrpersonen als die Teilkonferenzen können sich Bildung Thurgau auf Beschluss der DV anschliessen.
- 2.) Mitglieder dieser Organisationen nehmen mit beratender Stimme an der DV teil und können Anträge an die DV und die Geschäftsleitung stellen.
- 3.) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder Aktivmitglieder von Bildung Thurgau sind.

IV. FINANZEN

Art. 29 Einnahmen

- 1.) Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 2.) Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlichen Mittel werden gedeckt durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen
 - Zinserträge
 - Schenkungen und andere Einkünfte
 - Einnahmen gemäss Kooperationsvertrag mit dem Kanton
- 3.) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 4.) Das Verbandsjahr (= Rechnungsjahr) dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils pro Schuljahr eingezogen.
- 5.) Das Inkasso erfolgt in der Regel durch die Inkassostelle, welche auch die entsprechenden Beiträge an den LCH weiterleitet.

Art. 30 Einnahmen aus Leistungsverträgen

- 1.) Die Abrechnung gemäss Leistungsauftrag des DEK und des Grundauftrages der Teilkonferenzen wird separat geführt. Sie muss ausgewiesen werden.

Art. 31 Ausgaben

- 1.) Die Gelder aus der Verbandskasse sind für folgende Zwecke bestimmt:
 - Deckung der Kosten für die Erfüllung der unter Art. 2 und 4 aufgeführten Aufgaben
 - Deckung der Entschädigungen und laufenden Verwaltungskosten gemäss Geschäftsreglement
 - Zahlung der Beiträge an LCH
 - Zahlung der Beiträge an *personalthurgau*.
- 2.) Die Ausgabenkompetenzen werden durch das Finanzreglement festgesetzt, welches von der DV genehmigt wird.
- 3.) Entschädigungen und Besoldungen werden durch die Geschäftsreglemente bestimmt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Bestandteile der Statuten

Folgende Reglemente sind Bestandteil dieser Statuten und unterstehen der Kompetenz der Delegiertenversammlung:

- Finanzenreglement
- Reglement Geschäftsleitung
- Reglement Teilkonferenzen
- Reglement Rechtsberatung und Rechtsschutzversicherung
- Reglement Redaktion BILDUNG THURGAU

Art. 33 Statutenrevision

- 1.) Antrag auf Statutenänderung kann jederzeit gestellt werden:
 - von der Geschäftsleitung
 - vom Vorstand einer Teilkonferenz
 - von einem Zehntel der Mitglieder der Verbandes
- 2.) Zuständig für eine Statutenrevision ist die Delegiertenversammlung.

Art. 34 Verbandsauflösung

- 1.) Über die Verbandsauflösung von Bildung Thurgau entscheidet die DV in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Delegiertenstimmen.
- 2.) Das Verbandsvermögen ist in diesem Fall der Dachorganisation LCH zur treuhänderischen Verwahrung zu überlassen, bis die Gründung eines kantonalen Berufsverbandes mit ähnlicher Zielsetzung wie diejenige von Bildung Thurgau erfolgt.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Das Verbandsjahr 2007/2008 (=Rechnungsjahr) dauert vom 1. August 2007 bis zum 31. Dezember 2008.

Art. 36 Statutengenehmigung

- 1.) Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 17. September 2005 genehmigt.
- 2.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 8. November 2006 mit in Kraft treten per 1. August 2006 und 8. November 2006.
- 3.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2007 mit in Kraft treten per 1. August 2007.
- 4.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2008 mit in Kraft treten per 1. Januar 2009.
- 5.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 25. November 2009 mit in Kraft treten per 1. Januar 2010.



Anne Varenne
Präsidentin



Sibylla Haas
Co-Präsidentin

FINANZREGLEMENT

Art. 1 Pensen und Entschädigungen

- 1.) Präsidentin / Präsident und Co-Präsidentin / Co-Präsident arbeiten zusammen 100% und verteilen das Pensum in Absprache mit der Geschäftsleitung selber. Die Präsidentin / der Präsident arbeitet mindestens 60%. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen von Lohnband 6 und wird durch die Geschäftsleitung festgelegt. Überstunden werden nur nach Bewilligung durch die GL entschädigt. Die Überstunden werden zum Ansatz des Jahreslohnes entschädigt.
- 2.) Entlastung Präsidentin / Präsident einer Teilkonferenz: 4 Lektionen für die Sek I TG, 2 Lektionen für alle anderen Teilkonferenzen, entsprechend der Leistungsvereinbarung.
- 3.) Die Teilkonferenzpräsidien wenden 40 Stunden Arbeitszeit aus einer Entlastungslektion für die Arbeit in der GL auf. Die Einarbeitung in stufenfremde Dossier sowie weitere Arbeitszeit für die GL werden nur nach vorgängiger Absprache und Beschlussfassung durch die GL mit Fr. 50.00 entschädigt.
- 4.) Mitglieder von Projektgruppen werden mit Fr. 40.00 pro Stunde entschädigt, Leitungen von Projektgruppen mit Fr. 50.00.

Art. 2 Arbeitsberechnung

- 1.) Die Arbeitszeit für Geschäftsleitung und Projektgruppen wird erfasst und dem Präsidium vorgelegt.
- 2.) Fahrzeiten sind grundsätzlich keine Arbeitszeit. Dauert eine Fahrt länger als eine Stunde, wird die Zeit, welche über 60 Minuten dauert, angerechnet.

Art. 3 Spesenreglement

- 1.) Mitglieder einer Kommission werden wahlweise mittels einer Entlastungslektion oder pro aufgewendete Arbeitsstunde zu einem Stundenlohn von Fr. 40.00 entschädigt.
- 2.) Delegiertenentschädigung: ein Nachtessen im Jahr.
- 3.) Reisespesen der GL: Bahnbillet 2. Klasse, nur in zwingenden Fällen 0.70 Fr. pro Auto-km.
- 4.) Reisespesen von Projektgruppenmitgliedern werden durch die Teilkonferenzen entschädigt.

Art. 4 Finanzkompetenzen

- 1.) Die Geschäftsleitung hat folgende Finanzkompetenzen:
 - einmalige Auslagen: max. Fr. 10'000.-
 - wiederkehrende Auslagen: max. Fr. 2'000.-
- 2.) Das oben genannte Maximum gilt nicht für Festlegung der Höhe von finanzieller Unterstützung von Mitgliedern bei Rechtsfällen. Dort ist die Finanzkompetenz unbeschränkt, liegt im Ermessen der Geschäftsleitung und hat sich im Budgetrahmen zu bewegen.
- 3.) Im Rahmen des Budgets legt die GL die Besoldung für Mitarbeiter und Höhe zusätzlicher Entschädigungen fest.

Art. 5 Aufgabenteilung

- 1.) Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich die Rechtmässigkeit der Zahlungen, das Wertschriftendepot anhand der Konten, der Depotscheine und des von den Banken verlangten Wertschriftenverzeichnisses im Rahmen der ordentlichen Revisionen.
- 2.) Die Treuhandfirma ist verantwortlich für die Revision der Buchhaltung und erstellt die Steuererklärung.
- 3.) Die Buchhaltungsstelle ist für die gesamte Buchhaltung verantwortlich.
- 4.) Zu zahlende Rechnungen werden von einem Mitglied der Geschäftsleitung, welches von der GL dazu bestimmt wurde, visiert und an die Buchhaltungsstelle weitergeleitet. Vor der Visierung prüft das zuständige Mitglied die Rechtmässigkeit der Rechnung.

Art. 6 Verteilschlüssel Entschädigung aus der Leistungsvereinbarung an die Teilkonferenzen

1.) Entschädigung aus der Leistungsvereinbarung:

Kantonsbeitrag: Entschädigung für Tagungen: 2x Fr. 8'000.- + 5x Fr. 4'000.- + Pauschale Bildung Thurgau Fr. 73'000.- = Fr. 109'000.- + Annahme: 2900 LP VS, 50% Teilnahme an Tagungen à Fr. 25.- = Fr. 36'000.- sowie direkte Entschädigung der Entlastungslektionen, ca. Fr. 100'000. Total: rund Fr. 245'000.-.

Die Entschädigung für die Teilnahme der Lehrpersonen an den Tagungen fliesst in die Gesamtrechnung. Daraus werden die Gelder an die Teilkonferenzen verteilt -siehe Verteilung. Wenn mehr als die angenommenen 50% der Lehrpersonen an einer Tagung teilnehmen, ergibt das einen Überschuss. Dieser Überschuss wird in einem speziellen Konto verwaltet und gemäss Beschluss der Geschäftsleitung für den Gesamtverband oder eine Teilkonferenz eingesetzt.

2.) Verteilung:

- TKK: Fr. 12'000.-
- TUK: Fr. 17'000.-
- TMK: Fr. 17'000.-
- TKHL: Fr. 12'000.-
- Sek I TG: Fr. 26'000.-
- TBK: Fr. 8'000.-
- TKMS: Fr. 8'000.-

REGLEMENT TEILKONFERENZEN

Statutarische Grundlagen

1. Aufgabe

- 1.) Die Teilkonferenz erfüllt insbesondere Aufgaben gemäss Art. 12 der Statuten von Bildung Thurgau.

2. Mitglieder

- 1.) Die Teilkonferenz setzt sich aus den Aktivmitgliedern der entsprechenden Stufen oder Fachschaften zusammen.
- 2.) Die freie Meinungsbildung der Mitglieder der Teilkonferenz ist gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.
- 3.) Die Mitglieder können eine finanzielle Unterstützung der Konferenz festlegen.
- 4.) Doppelmitgliedschaften sind möglich.

Auftrag

3. Teilkonferenzen (TK)

- 1.) Die Teilkonferenz befasst sich mit pädagogischen und standespolitischen Fragen.
- 2.) Die Teilkonferenz arbeitet im Auftrag von Bildung Thurgau an der Schulentwicklung der Schule Thurgau mit.
- 3.) Die Teilkonferenz vertritt in Absprache mit der Geschäftsleitung stufenspezifische Anliegen gegenüber den Ansprechpartnern.
- 4.) Die Teilkonferenz wählt die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen für ihre interne Finanzkontrolle sofern sie ihre Buchhaltung selber führt.
- 5.) Die Teilkonferenz wählt die Delegierten für Bildung Thurgau.
- 6.) Die Teilkonferenz wählt eine Suppleantin oder einen Suppleanten als allfällige Stellvertretung. Sie oder er erhält die Unterlagen für die Delegiertenversammlung.
- 7.) Die Teilkonferenz behandelt die ordentlichen Geschäfte gemäss Art. 12 der Statuten von Bildung Thurgau.
- 8.) Über die Aufnahme von Berufsgruppen in eine Teilkonferenz entscheidet der Vorstand der angefragten Teilkonferenz.

4. Vorstand

- 1.) Der Vorstand der TK organisiert die Arbeit (Art. 12 der Statuten von Bildung Thurgau) innerhalb der Konferenz zu Gunsten von Bildung Thurgau.
- 2.) Der Vorstand der TK stellt den Informationsaustausch innerhalb von Bildung Thurgau sicher.
- 3.) Der Vorstand der TK arbeitet mit der Basis zusammen.
- 4.) Der Vorstand der TK hat Kontakt mit stufen- oder fachspezifischen Verbänden auf interkantonalen und schweizerischer Ebene.
- 5.) Der Vorstand einer Teilkonferenz wählt je nach Anspruch einen oder mehrere Vertreter in die Delegiertenversammlung der Pensionskasse Thurgau.

Sitzverteilung:

TKK: 1
TUK: 1
TMK: 2
Sek I TG: 4
TKHL: 1
Pensionierte: 1

TBK und TKMS haben je Anspruch auf einen Sitz. Ihre Delegierten werden durch *personalthurgau* gewählt.

5. Präsidium

- 1.) Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die TK in der GL.
- 2.) Sie/er leitet die Verhandlungen der Konferenztagungen und der Vorstandssitzungen.
- 3.) Sie/er befasst sich mit pädagogischen und standespolitischen Fragen und Zielen.

Organisation

6. Sitzungen

- 1.) Die Teilkonferenz stellt sicher, dass Versammlungen und Sitzungen protokolliert werden.
- 2.) Nach Genehmigung des Protokolls stellt die TK dieses der gesamten Geschäftsleitung zu.

7. Rechnungsführung

- 1.) Die Teilkonferenz stellt sicher, dass die Rechnungsführung und die Revisorentätigkeit gewährleistet sind.

8. Tagungen

- 1.) Der Vorstand der Teilkonferenz organisiert jährlich eine ordentliche Tagung. Ausserordentliche Tagungen können auf Anordnung des Konferenzvorstandes, auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von Bildung Thurgau, durchgeführt werden.

9. Finanzen

- 1.) Die Teilkonferenz erstellt unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Analyse ein jährliches Budget.
- 2.) Die Erledigung des Grundauftrags wird gegenüber Bildung Thurgau ausgewiesen.
- 3.) Die Entschädigung für den Grundauftrag wird gemäss Finanzreglement an die Teilkonferenzen verteilt.
- 4.) Die finanzielle Unterstützung seitens der Mitglieder sind gebundene Einnahmen der Teilkonferenzen.
- 5.) Einnahmen der Konferenzen wie Beteiligungen oder Sponsoring sind gebundene Mittel für die Konferenzen.
- 6.) Bei Sponsoring haben die Teilkonferenzen gegenüber der Geschäftsleitung Meldepflicht.
- 7.) Bei Interessenskonflikten im Zusammenhang mit dem Sponsoring sucht die Geschäftsleitung mit der betroffenen Konferenz das Gespräch.
- 8.) Mehrausgaben für Steuern, Buchhaltung und Sozialausgaben für Vorstandsmitglieder werden den Teilkonferenzen in Rechnung gestellt.

REGLEMENT RECHTSBERATUNG UND RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

1. Grundsätzliches

Bildung Thurgau bietet seinen Mitgliedern, unter Gewährung der Schweigepflicht, ein vielfältiges Angebot von Auskünften, Beratungen und Rechtshilfe. Diese sind in der Regel und bei der Rechtshilfe ausnahmslos auf die beruflichen Belange beschränkt.

2. Rechtsschutzversicherung

Der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) schliesst per 1.1.2009 für mindestens drei Jahre mit der Protekta Rechtsschutz eine Rechtsschutzversicherung ab, welche alle Aktivmitglieder von Bildung Thurgau einschliesst. Die Vertragsbedingungen können bei der Geschäftsstelle eingefordert oder von der Homepage von Bildung Thurgau heruntergeladen werden.

3. Rechte und Pflichten gegenüber der Protekta Rechtsschutz

Versicherte Leistungen sowie Pflichten bzw. Vorgehen im Schadenfall sind in den Vertragsunterlagen der Protekta Rechtsschutz geregelt. **Es wird allen Mitgliedern dringend empfohlen, sich diese Unterlagen zu beschaffen und zu lesen, damit sie ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Protekta Rechtsschutz kennen.**

4. Schadenmeldung

Aktivmitglieder von Bildung Thurgau melden versicherte Streitigkeiten sofort der Beratungsstelle von Bildung Thurgau. Die Schadenmeldung an die Protekta erfolgt durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau. Die vorprozessuale Beratung bzw. Vertretung kann durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau oder die Protekta erfolgen.

5. Das Beratungsteam

- erteilt Rechtsauskünfte per Telefon, per Mail oder in einer Besprechung, sofern die Leistung nicht durch die Protekta erfolgt
- bietet eine besondere Beratung abgestützt auf die Bedürfnisse von Lehrpersonen ab 50
- vermittelt in rechtlich komplizierten Situationen, sofern die Leistung nicht durch die Protekta erfolgt
- gewährt oder vermittelt unter klar umschriebenen Bedingungen anwaltliche Rechtshilfe, sofern die Leistung nicht durch die Protekta erfolgt

6. Rechtshilfe durch Bildung Thurgau

- Sofern ein Fall nicht durch die Protekta Rechtsschutz übernommen wird, kann Bildung Thurgau ganz oder teilweise die Kosten für berufliche Rechtsstreitigkeiten übernehmen. **Die Bedingungen zur Kostenübernahme müssen allerdings berücksichtigt werden.**
- Bildung Thurgau ist verpflichtet, bei Streitigkeiten unter Mitgliedern immer zuerst zu vermitteln. Grundlage dafür bilden die Standesregeln von LCH.
- Die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau entscheidet nach einer ersten Überprüfung über die Gewährung der Rechtshilfe und über die Kostengutsprache. Die Beratungsstelle kann bei bestimmten Sachverhalten ebenfalls eine direkte Beratung bei einem Anwalt vermitteln. **Wenden Sie sich aber auf jeden Fall für eine erste Beurteilung frühzeitig an die Bildung Thurgau-Beratungsstelle.**

Tipps für Ratsuchende

- Versuchen Sie, das Problem sofort anzupacken und zu thematisieren. Falls Sie das Problem unter Verschluss halten oder alleine bewältigen wollen, nehmen die Schwierigkeiten erfahrungsgemäss auf die Dauer zu.
- Sprechen Sie über Ihre Probleme mit einer Kollegin, einem Kollegen, mit der Schulleitung oder einer neutralen Person Ihres Vertrauens.

- Rufen Sie umgehend das Beratungsteam Bildung Thurgau an, wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Rechte beeinträchtigt oder verletzt wurden. **Dies gilt insbesondere dann, wenn Ihnen in einem Entscheid Fristen gesetzt werden.**
- Bewahren Sie schriftliche Mitteilungen genauso wie Briefumschläge von behördlichen Verfügungen auf.
- Machen Sie sich Notizen über den Ablauf des Geschehens und halten Sie die Daten von Telefonaten, Aussprachen, Sitzungen usw. fest.

Bedingungen zur Kostenübernahme durch Bildung Thurgau

7. Ablauf

- In erster Linie erfolgt eine telefonische Anfrage an die Beratungsstelle und Darstellung der Situation. Die Beratungsstelle entscheidet gemeinsam mit dem Mitglied über die weiteren Schritte. Je nach Beurteilung kann die Beratungsstelle eine juristische Erstberatung vermitteln oder leitet den Fall an die Protekta Rechtsschutz weiter. Bei weitergehenden Unterstützungen durch eine Anwältin / einen Anwalt oder eine andere Fachperson, welche durch Bildung Thurgau finanziert wird, muss ein Gesuch an die Geschäftsleitung gestellt werden.
- **Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung gibt es keinen direkten Anspruch auf finanzielle Leistungen durch Bildung Thurgau oder die Protekta Rechtsschutz. Ziehen Sie deshalb nicht von sich aus eine Anwältin / einen Anwalt oder eine andere Fachperson bei.**
- Sofern ein Fall nicht in den Vertragsbereich der Protekta Rechtsschutz fällt, entscheidet die Geschäftsleitung nach einer Beurteilung durch die Beratungsstelle endgültig über die Gewährung der Rechtsunterstützung. **Entschieden wird in der Regel nur für einen Verfahrensschritt.**
- Die Geschäftsleitung legt die Kostenbeteiligung des Mitglieds aufgrund eines allfälligen Mitverschuldens fest.

8. Anwaltswahl

In Fällen, die die Protekta Rechtsschutz behandelt, haben die Mitglieder grundsätzlich das Recht selber einen Anwalt zu nennen sofern der Beizug eines solchen notwendig ist. **Näheres ist in den Allgemeinen Bedingungen der Protekta unter Ziffer 13 c geregelt.** In allen anderen Fällen entscheidet die Geschäftsleitung, ob ein Anwalt / eine Anwältin zugezogen wird. Diese/r wahrt die rechtlichen Interessen der Mitglieder.

9. Geschäftsverkehr

Der Geschäftsverkehr mit der Anwältin oder dem Anwalt, wie bspw. Beweismittel zu beschaffen, ist Sache des Mitglieds. In Fällen, die durch Bildung Thurgau finanziert werden, muss die Beratungsstelle mit allen Unterlagen dokumentiert werden. Die Geschäftsleitung genehmigt in diesen Fällen den Kostenbeitrag aufgrund der Originalrechnung der Anwältin/des Anwalts oder der Fachperson und in Kenntnis des Urteils.

10. Abweisungsgründe

Kosten, die den zuständigen Verbandsorganen erst nach deren Entstehung zur Kenntnis gebracht werden, werden durch Bildung Thurgau nicht übernommen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Fälle mit unbestrittener standespolitischer Bedeutung) kann die Geschäftsleitung einen Ausnahmeentscheid treffen. Ob die Protekta Rechtsschutz in einer solchen Situation Kosten übernimmt liegt in ihrem Ermessen.

11. Kostenbeteiligung

In Fällen, in denen Bildung Thurgau die Kosten übernimmt, entscheiden die zuständigen Organe von Bildung Thurgau in der Regel für jeden einzelnen Rechtsschritt über die Kostenbeteiligung. Dabei berücksichtigen sie die Erfolgsaussichten des Verfahrens, das standespolitische Interesse am Verfahren sowie einen allfälligen Verschuldensanteil des antragstellenden Mitgliedes.

12. Karenz

Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch Bildung Thurgau entsteht erst nach mindestens einem Jahr Verbandsmitgliedschaft. Für Lehrpersonen, die innerhalb eines Semesters nach ihrem Stellenantritt (gilt nicht bei Stellenwechsel innerhalb des Kantons) Bildung Thurgau beitreten, besteht keine Karenzfrist. Die Wartefrist der Protokta Rechtsschutz richtet sich nach deren Vertragsunterlagen.

13. Rückerstattung

Finanzielle Beiträge, die Bildung Thurgau an die Rechtsunterstützungskosten auszahlte, sind in der Regel vom Mitglied zurückzuzahlen, wenn

- im Sinne von Vorausleistungen Beiträge entrichtet wurden, die dem Mitglied nicht zustehen
- das Mitglied den Weisungen der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau zuwiderhandelt
- das Mitglied dem Ansehen der Lehrpersonen und des Verbandes schadet
- die Angaben des Mitgliedes an die Beratungsstelle nicht den Tatsachen entsprochen haben
- die Kosten des Mitgliedes von den Gegnern ersetzt worden sind
- das Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Unterstützung aus Bildung Thurgau austritt, aber im Thurgauischen Schuldienst verbleibt, oder von den zuständigen Organen ausgeschlossen wird.

14. Mitverschulden

- Die Geschäftsleitung kann eine Kostenrückerstattung für finanzielle Beiträge an Bildung Thurgau verfügen, wenn das Verfahren ergibt, dass die gesuchstellende Person schuldhaft gehandelt hat.
- Ist ein Verfahren aus Konflikten unter Mitgliedern entstanden, so übernimmt Bildung Thurgau höchstens die Hälfte der Gesamtkosten.
- Die Beratungsstelle und die Rechtsvertretung schätzen aufgrund der geltenden LCH-Standesregeln in allen übrigen Verfahren den Grad des Verschuldens ab und stellen zuhanden der entscheidenden Geschäftsleitung einen Antrag über eine allfällige Kostenrückerstattung von finanziellen Beiträgen von Bildung Thurgau.

15. Veröffentlichung

- Alle mit Rechtsfällen befassten Personen des Verbands sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet.
- In Absprache mit der beteiligten Person kann im Vereinsorgan oder in der Presse in allgemeiner Form über Fälle berichtet werden, sofern dies notwendig erscheint.
- Mit Einverständnis der gesuchstellenden Person kann ein Fall auch detailliert publiziert werden, sofern nicht schutzwürdige Interessen dem entgegenstehen.

16. Kosten für Nichtmitglieder

- Für Rechtsberatung durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau: 120 Franken pro Stunde. Eine erste telefonische Kurzberatung ist unentgeltlich.

MEDIENREGLEMENT

1. Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU

1. Zweck der Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU

- BILDUNG THURGAU ist das offizielle Publikationsorgan von Bildung Thurgau nach aussen.
- BILDUNG THURGAU ist das verbandsinterne Kommunikationsmedium zwischen den Organen von Bildung Thurgau und den Verbandsmitgliedern.
- BILDUNG THURGAU trägt zur Meinungsbildung von standespolitischen, pädagogischen, bildungspolitischen und schulisch bedeutsamen gesellschaftlichen Trends bei.
- BILDUNG THURGAU präsentiert die Dienstleistungsangebote des Verbandes.

2. Erscheinungshäufigkeit

BILDUNG THURGAU erscheint vier Mal jährlich. Die Herbstausgabe erfolgt in Grossauflage.

3. Empfänger

- Mitglieder von Bildung Thurgau erhalten die Verbandszeitschrift gratis.
- Sie kann von Nichtmitgliedern abonniert werden.
- Zu Werbezecken wird sie an die Studierende der PHTG, die im letzten Studienjahr stehen, gratis abgegeben.
- Zur Information über die Tätigkeiten und Haltungen von Bildung Thurgau erhalten Grossrätinnen und Grossräte und weitere Interessierte die Zeitschrift gratis.
- Die Grossauflage wird zusätzlich an alle Schulhäuser im Thurgau verschickt.

4. Organe

Die strategische Verantwortung liegt bei der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung. Die operative Verantwortung liegt bei der Redaktionsleitung.

5. Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung genehmigt das Budget und die Rechnung der Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU.

6. Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung

- überwacht die Einhaltung dieses Reglements, insbesondere, dass keine vereinspolitischen Grundsätze verletzt werden. Zu diesem Zweck bestimmt sie ein GL Mitglied als verantwortlich;
- genehmigt das Pflichtenheft des verantwortlichen GL Mitglieds;
- wählt den Leiter oder die Leiterin Redaktion BILDUNG THURGAU;
- genehmigt das Pflichtenheft für den Leiter oder die Leiterin Redaktion BILDUNG THURGAU;
- genehmigt den Vertrag für Anzeigenregie, technische Herstellung und Versand der Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU;
- amtiert als letzte Rekursinstanz bei Beschwerden und Konflikten im Zusammenhang mit der Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU;
- legt den Umfang der Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU mit der Angabe der Seitenzahl fest;
- setzt den Abonnementspreis für die Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU fest;
- bestimmt die Anzahl weiterer Interessierter, welche das Heft gratis erhalten;
- regelt die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7. Leiterin / Leiter Redaktion BILDUNG THURGAU

Sie / er ist der Geschäftsleitung unterstellt. Sie / er ist verantwortlich für die Herausgabe der Verbandszeitschrift.

Sie / er wird bei Bedarf zu Sitzungen der Geschäftsleitung eingeladen und nimmt dort mit beratender Stimme teil. Sie / er ist Gast an den Delegiertenversammlungen.

II Homepage

1. Zweck der Homepage

- Die Homepage ist das offizielle Publikationsorgan von Bildung Thurgau nach aussen.
- Die Homepage ist das verbandsinterne Kommunikationsmedium zwischen den Organen von Bildung Thurgau und den Verbandsmitgliedern.
- Die Homepage trägt zur Meinungsbildung von standespolitischen, pädagogischen, bildungspolitischen und schulisch bedeutsamen gesellschaftlichen Trends bei.
- Die Homepage präsentiert die Dienstleistungsangebote des Verbandes.

2. Organe

Die strategische Verantwortung liegt bei der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung. Die operative Verantwortung liegt beim verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied.

3. Aufgaben der GL

Die Geschäftsleitung

- bestimmt ein Mitglied, das für Inhalt und Layout der Homepage verantwortlich ist;
- überwacht die Einhaltung dieses Reglements, insbesondere, dass keine vereinspolitischen Grundsätze verletzt werden; sie bestimmt dazu das Geschäftsleitungsmitglied als verantwortlich, das auch für Inhalt und Layout zuständig ist;
- genehmigt das Pflichtenheft des verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglieds;
- genehmigt den Vertrag für die technische Herstellung und den Support der Homepage;
- amtiert als letzte Rekursinstanz bei Beschwerden und Konflikten im Zusammenhang mit der Homepage;
- regelt die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

ORGANIGRAMM

